



Nr. 89 vom 23. September 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/ 24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010, zuletzt geändert am 5. April 2022

Vom 28. April 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Mai 2026 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 28. April 2026 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010 in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 11 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder in elektronischer Form gestellten Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen.“
2. In § 14 erhält Absatz 9 folgende Fassung:
„Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 510 Arbeitsstunden (17 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Masterarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer fünf Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden im Antrag umfassend zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 16 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.“
3. In § 14 erhält Absatz 10 folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist fristgerecht nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses entweder in elektronischer Form oder in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann die elektronische Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Der Zugang auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem oder schriftlichem Weg ist fristwährend. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Sofern die Masterarbeit nicht in elektronischer Form eingereicht wird, müssen die eingereichten schriftlichen Fassungen identisch sein und der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2026

Universität Hamburg